



– Ausfertigung –

Amtsgericht Oschersleben

3 C 164/09

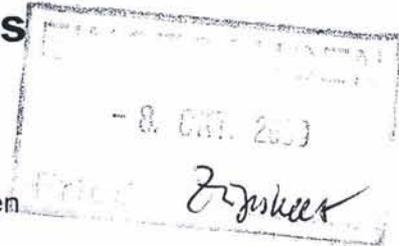
Verkündet am 01.10.2009

Kühn, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Biotech Farm GmbH & Co. KG, Kirchstr. 21, 39393 Üplingen
vertr.d.d. Biotech Farm GmbH vertr.d.d. GF Kerstin Schmidt



- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hartwig Stiebler, Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf

gegen

den Herrn Dirk Jessen, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen/OT Sassen

- Verfügungsbeklagter -

hat das Amtsgericht Oschersleben auf die mündliche Verhandlung vom 02.09.2009
durch die Richterin am Amtsgericht Brunnert
für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung des Gerichts vom 08.04.2009 wird aufgehoben. Der Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens werden der Verfügungsklägerin
auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Verfügungsklägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
der beizutreibenden Kosten abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Am 08.04.2009 erging gegen den Verfügungsbeklagten antragsgemäß eine einstweilige
Verfügung dahingehend, dass er es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise
Ordnungshaft, zu unterlassen habe, das mit einem Zaun abgegrenzte ca. 5 Hektar große
Grundstück in der Gemarkung Ausleben/Üplingen ohne Einwilligung der Verfügungsklägerin
zu betreten.

Gegen die erlassene einstweilige Verfügung legte der Verfügungsbeklagte Widerspruch ein.

Das vorgenannte Grundstück hat die Verfügungsklägerin mit Vertrag vom 19.09.2007 vom
Stiftungsgut Üplingen GbR zur landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und zur

Durchführung von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen angepachtet. Die Fläche ist als Schaugarten konzipiert.

In der Nacht vom 12. zum 13.03.2009 haben Anti-Gentechnik-Aktivistinnen und Aktivisten den Schaugarten besetzt, nachdem sie zuvor einen Maschendrahtzaun teilweise zerstört haben und sich dadurch in das vollständig umzäunte Grundstück begeben haben. Ferner haben sie einen Holzhochsitz und ein Zelt auf dem Grundstück errichtet. Polizeibeamte des Polizeireviers Börde haben die Personalien der Besetzer am 13.03.2009 festgestellt und der Verfügungsklägerin eine Liste der Besetzer übergeben. Auf dieser Liste befinden sich auch der Name und die Anschrift des Verfügungsbeklagten. Auf der Internetseite www.genmais-stoppen.de kündigten die Anti-Gentechnik-Aktivistinnen unter der Überschrift „Proteste gegen den Schaugarten weiten sich aus“ am 15.03.2009 ein Aktionswochenende vom 17.-19.04.2009 mit Vorträgen und Diskussionen rund um die Gentechnik und die Biotech Farm mit konkreten Inhalten an, deren Ziel eine erneute, diesmal öffentlich angekündigte Besetzung des Schaugartens sein sollte. Wegen des konkreten Inhalts wird auf Blatt 58 d.A. verwiesen. Auf der Internetseite www.projektwerkstatt.de/gen/biotech.htm kündigten die Anti-Gentechnik-Aktivistinnen „Aktionstage gegen die Gentechnikseilschaften der Börde“ an. Darin heißt es „07.09. auf der Biotech Farm in Üplingen: InnoPlantaForum 2009 des Gentechnik-Lobbyverbandes InnoPlanta mit vielen Personen aus dem Gentechnikfilz. Ganztags vor dem Stiftungsgut: Kundgebung, Informationstische und bunter Protest gegen die Gentechnik-Mafia“.

Die Verfügungsklägerin meint, für eine Wiederholungsgefahr spreche ein bereits erfolgter Eingriff sowie die Tatsache, dass der Verfügungsbeklagte die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet hat. Die Verfügungsklägerin trägt vor, dass die streitgegenständliche Fläche als Schaugarten zur Demonstration moderner Pflanzenbiologie konzipiert sei und es sich daher nicht um einen einmaligen Freisetzungsvorgang handle, sondern dass diese auf Dauer angelegt sei und daher vor weiteren rechtswidrigen Besetzungen zu schützen sei. Für eine Wiederholungsgefahr würden auch die angekündigten Aktionen sprechen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des Gerichts aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Gerichts aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte lehnt es ab, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Er fühle sich bedrängt. Des Weiteren trägt er vor, dass am 07.09.2009 eine Demo geplant sei. Es sei keineswegs beabsichtigt, das Grundstück der Verfügungsklägerin widerrechtlich und mutwillig zu betreten. Er sei psychisch krank und könne für sein Handeln nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Verfügungsklägerin trägt dazu vor, dass der pauschale Hinweis des Verfügungsbeklagten auf eine psychische Erkrankung nicht geeignet sei, die Schuldfähigkeit des Verfügungsbeklagten ernstlich in Zweifel zu ziehen. Da der Verfügungsbeklagte die Rechtsfolgen der strafbewehrten Unterlassungserklärung ausschliesse, soweit ein rechtfertigender Notstand gegeben ist, begründe auch diese Einschränkung erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Unterlassungsversprechens, so dass die Wiederholungsgefahr nicht widerlegt sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war aufzuheben und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der auf den Widerspruch des Verfügungsbeklagten gestellte Antrag, die erlassene einstweilige Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO, §§ 858, 861 Abs. 1, 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB aufrechtzuerhalten, ist unbegründet. Das einstweilige Verfügungsverfahren ist erledigt. Sowohl der Verfügungsanspruch als auch der Verfügungsgrund sind weggefallen.

Die Verfügungsklägerin hatte einen Anspruch auf Unterlassung von Besitz- und Eigentumsstörungen gegen den Verfügungsbeklagten. Der Verfügungsbeklagte hatte mit anderen Personen den Schaugarten der Verfügungsklägerin besetzt. Die Polizei hatte am 13.03.2009 die Besetzung beendet und die Personalien der Besetzer festgestellt. Die Personalien des Verfügungsbeklagten waren am 13.03.2009 durch die Polizei festgestellt worden. Seine Personalien befinden sich auf der von der Verfügungsklägerin vorgelegten Liste der Polizei. Dass die auf der Liste befindlichen Personen auch die Personen waren, die von der Polizei am 13.03.2009 auf dem Gelände des Schaugartens festgestellt worden sind, hat die Verfügungsklägerin eidesstattlich versichert.

Der Verfügungsbeklagte war widerrechtlich auf das Gelände des Schaugartens der Verfügungsklägerin gelangt. Er hat gegen den Willen der Verfügungsklägerin das Gelände des Schaugartens betreten und sich dort gegen ihren Willen aufgehalten. Hierzu waren vorab ein Teil des Zaunes zerstört und ein Hochsitz, der auf das Gelände gezogen worden war, und ein Zelt errichtet worden. Nachdem weitere Aktionen für das Wochenende vom 17. – 19.04.2009 geplant waren, war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begründet. Eilbedürftigkeit lag vor. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 06.04.2009 war am 07.04.2009 beim hiesigen Gericht eingegangen, nachdem der Verfügungsbeklagte die Unterlassungserklärung der Verfügungsklägerin nicht unterschrieben zurückgesandt hatte.

Wiederholungsgefahr lag ebenfalls vor. Für die Zeit vom 17. – 19.04.2009 war im Rahmen eines Aktionswochenendes eine erneute Besetzung des Schaugartens angekündigt.

Nach dem Widerspruch des Verfügungsbeklagten war die einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Der Verfügungsanspruch ist erloschen. Die Wiederholungsgefahr ist materielle Anspruchsvoraussetzung. Die Wiederholungsgefahr ist weggefallen. Sie ist die auf Tatsachen begründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen. Die Verfügungsklägerin beehrte im Hinblick auf das angekündigte Aktionswochenende vom 17. – 19.04.2009 einstweiligen Rechtsschutz. Das Wochenende war bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 02.09.2009 vergangen. Dass der Verfügungsbeklagte an diesem Wochenende aktiv war und das Grundstück der Verfügungsklägerin, auf dem sich der Schaugarten befindet, ohne Einwilligung der Verfügungsklägerin widerrechtlich betreten hat, hat die Verfügungsklägerin nicht vorgetragen. Mittlerweile ist auch der 07.09.2009 vergangen. Dass der Verfügungsbeklagte am 07.09.2009 den Schaugarten der Verfügungsklägerin widerrechtlich betreten hat, hat die Verfügungsklägerin ebenfalls nicht vorgetragen. Mithin hat der Verfügungsbeklagte sich daran gehalten, was er in der mündlichen Verhandlung am 02.09.2009 erklärt hat, nämlich, dass keinesfalls beabsichtigt sei, das Grundstück der Verfügungsklägerin widerrechtlich zu betreten.

Bei seiner Entscheidung verkennt das Gericht nicht die in den Parallelverfahren ergangenen Berufungsentscheidungen des Landgerichts Magdeburg vom 22.09.2009, Geschäftsnummern 2 S 285/09, 2 S 287/09.

Auch wenn der Schaugarten weiter betrieben wird, ist die Wiederholungsgefahr im konkret vorliegenden Fall nach der Ausfassung des Gerichts weggefallen. Der Verfügungsbeklagte hat durch sein Verhalten gezeigt, dass die Gefahr, dass er das Grundstück der Verfügungsklägerin widerrechtlich betritt, nicht mehr besteht. Er hat weder an dem Aktionswochenende noch am 07.09.2009 das Grundstück der Verfügungsklägerin widerrechtlich betreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu tragen. Sie ist mit ihrem Antrag, die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten, unterlegen. Nachdem die Voraussetzungen für die einstweilige Verfügung im Nachhinein weggefallen sind, hat die Verfügungsklägerin eine Erledigungserklärung nicht abgegeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Brunnert
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Oschersleben, 05.10.2009

Jeremias, Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

